Beitrittserklärung

Stelle Chiare e.V. - Förderverein der italienischen Kultur



Beitragsübersicht:

Erwachsener 4,50 € Kinder bis 12 Jahre 3,00 €			
Schüler, Student, Azubi 3,50 €			
Antragsteller			
Mitgliedschaft:	nüler, Student, Azubi		
Name, Vorname		Telefon	
Straße		Geburtsdatum	
Außerdem melde ich folgende Personen an:	Keine		
	☐ Erwachsener	Schüler, Student, Azubi	☐ Kinder bis 12 Jahre
Name, Vorname			
	Erwachsener	Schüler, Student, Azubi	Kinder bis 12 Jahre
Name, Vorname			
			□ (° 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Name, Vorname	Erwachsener	Schüler, Student, Azubi	Kinder bis 12 Jahre
volle, vollaire			
	☐ Erwachsener	Schüler, Student, Azubi	☐ Kinder bis 12 Jahre
Name, Vorname		Schaler, stadent, nead	I Minder bis 12 Junie
Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Verein Ich verpflichte mich, den jeweiligen Mitgliedsbe durch Banklastschriftverfahren oder Überweisu folgenden Kontos zu zahlen:	eitrag mittels Einzug		
Sparkasse Siegen			
DE63 46050001 0010106755			
BIC: WELADED1SIE			
☐ Ich habe die Satzung des Vereins gelesen ur	nd erkläre mich damit (einverstanden	
Name, Vorname		Ort, Unterschrift	
widerru		erein Stelle Chiare e.V. eitrag mittels Lastschriftverfahren tos einzuziehen.	
Name, Vorname		 IBAN	

Satzung

Stelle Chiare e.V. - Förderverein der italienischen Kultur



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Stelle chiare e.V." –Förderverein der italienischen Kultur.

Er hat seinen Sitz in Siegen. Er ist in das Vereinsregister Siegen einzutragen und führt dann den Zusatz e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung und Durchführung von Aktionen und Maßnahmen, die das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Ethnien in Siegen und Umgebung verfolgen.
- Förderung der Pflege der italienischen Sprache und Kultur.

Der Satzungszweck wird umgesetzt durch Folklore, Tanz, Gesang, Beschäftigung von Kindern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnung des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind und ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung;
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- Wahl des Rechnungsprüfers;
- sonstige Aufgaben, die durch diese Satzung oder kraft Gesetzes der Mitgliederver- sammlung zugewiesen sind.

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14 Tagen vor dem angesetzten Termin durch schriftliche Einladung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 25 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder es der Vorstand für notwendig hält.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend ist.

Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf und die Abstimmungsergebnisse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten gemeinsam. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Über Beschlussfassungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mind. 1 mal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DRK Kinderklinik Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit sofortiger Wirkung gültig. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Die Mitgliedskarte ist dem Vorstand auszuhändigen.

Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsolidarisches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitglieder gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz 2maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbe- schluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.